

Extrablatt

zu Stück 49

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 27. November 1908.

Landespolizeiliche Anordnung.

742. Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende größere Gefahr der Verbreitung der in **Lipnicken**, Kreis Johannsburg, ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19—29 und 44 a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. Seite 153—409) in Verbindung mit §§ 59, 59 a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) und des § 56 b der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der vorerwähnten Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung, für die unten näher bezeichneten Teile des Kreises Johannsburg, folgendes angeordnet:

§ 1. Die Ortschaft **Lipnicken** bildet einen **Sperbezirk**. Auf denselben werden die Bestimmungen in den §§ 1 bis 6 und 16 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 12. November (Extrablatt zu Stück 47 des Amtsblattes S. 377) ausgedehnt.

§ 2. Das durch meine landespolizeilichen Anordnungen vom 12. November (Extrablatt zu Stück 47 des Amtsblattes S. 377) und 14. November (Amtsblatt Stück 47 S. 381) gebildete **Beobachtungsgebiet** wird dahin erweitert, daß es den von der Linie Dlottowen, Wollisko, Pasken, Wrobeln, Königsthal, Pöseggen, Gusken, Kumilsko, Jhlen, Kosken, Miegossen, Dannowen, Kosuchen, Kollken, Schwiddern, Lodiowen, Wlosten und der Landesgrenze zwischen Wlosten und Dlottowen begrenzten **Teil des Kreises Johannsburg** einschließlich der an dieser Linie gelegenen Ortschaften umfaßt.

Auf dieses Beobachtungsgebiet finden die Maßregeln der §§ 7—11, 13 und 16 der vorgenannten landespolizeilichen Anordnung vom 12. November Anwendung.

§ 3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

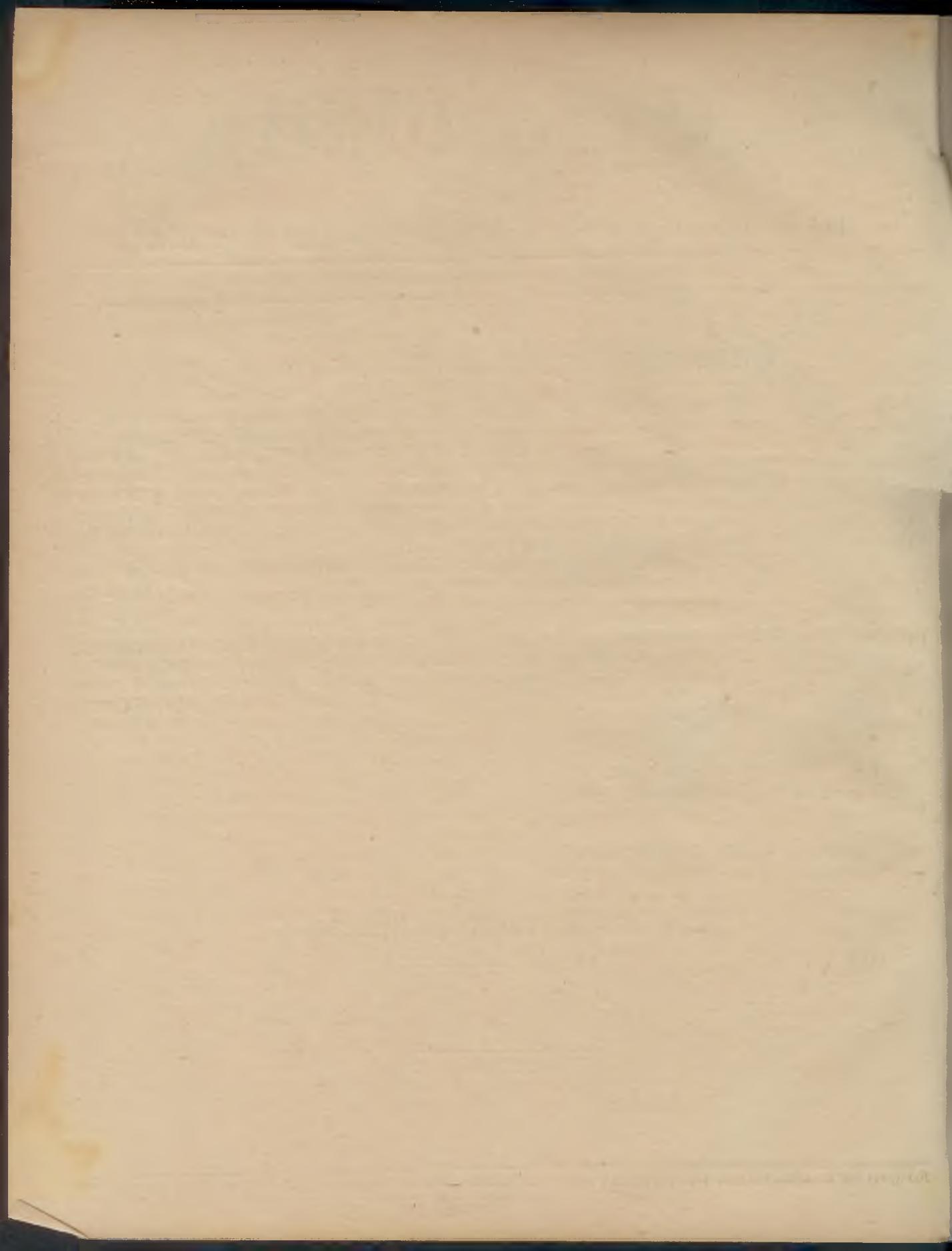
Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Alenstein, den 26. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.

I F. 1455.

J. W.: gez. **Jachmann.**



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 49.

Ausgegeben zu Allenstein, am 2. Dezember 1908.

1908.

Inhalt:

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

- Nr. 743. Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Warpuhnen in Warpuhnen, im Kreise Sensburg.
 Nr. 744. Anwendung der Bestimmungen für die Nebenbahnen auf die Eisenbahn von Ortelsburg nach Bischofsburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten und der Königl. Regierung.

- Nr. 745. Hauskollekte zum Besten des Krankenhauses der Barmherzigkeit zu Königsberg.
 Nr. 746. Desgl. zum Besten der Heil- und Pflgeanstalt für Epileptische in Carlshof bei Rastenburg.
 Nr. 747. Organisationsübersicht der Sektion X der Steinbruchs-Verufsgenossenschaft.
 Nr. 748. Fußbeschlagnprüfung in Allenstein.

Nr. 749. Geschäftsbetrieb der offenen Verkaufsstellen der Drogen- und Farbenhandlungen in der Stadt Allenstein an Wochentagen.

Nr. 750. Abgabe der Steuererklärungen für das Steuerjahr 1909.

Nr. 751. Wahrnehmung der maschinenbautechnischen Geschäfte in der Provinz Ostpreußen.

Nr. 752. Ernenn. zum Kreisarzt in der Stadt Johannisbg.

Nr. 753. Eröffn. einer Zweigapotheke in Jucha, Kreis Lnd.

Nr. 754. Ernennung zum Generalkonsul von Uruguay für das Deutsche Reich in Hamburg.

Nr. 755. Durch Maul- u. Klauenseuche verseuchte Bezirke.

Nr. 756. Eröffnung des Bahnhofes Boyen für Personen- u. Güterverkehr.

Personalanmeldungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

748. Statut

für die Entwässerungs-Genossenschaft Warpuhnen in Warpuhnen im Kreise Sensburg.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen Burschewen, Warpuhnen und Bothau werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kreiswiesenbaumeisters Utsch in Sensburg vom 10. Januar 1908 und der Prüfungsbemerkungen des Meliorationsbaubeamten in Bözen vom 26. Mai 1908 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Warpuhnen“ und hat ihren Sitz in Warpuhnen.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nuzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbands ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen unterliegt der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuzeigen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach dem Verhältnisse des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in vier Klassen geteilt, und zwar so, daß die vierte Klasse beitragsfrei bleibt und 1 Hektar der dritten Klasse mit dem einhalbfachen, der zweiten Klasse mit dem einfachen, der ersten Klasse mit dem $1\frac{1}{2}$ fachen Beiträge heranzuziehen ist.

Beitragsfrei sind von vornherein die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm

eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zugiehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmastabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je drei Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der dritten Klasse eine Stimme, der zweiten Klasse zwei Stimmen, der ersten Klasse drei Stimmen gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden,

deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligten sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers und drei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zurschlag ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen

Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Feuerwerbung, die Fütterung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst stattfinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der

Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusehen oder überhaupt die Ent- und Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle 5 Jahre zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung, in

denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfall die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Sensburg aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der

Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin, den 19. November 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
(L. S.) J. U.: gez. Wesener

I B II b 8510.

744. Auf Grund des § 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung vom 4. November 1904 (R.-G.-Bl. 1904 Nr. 47 S. 387) ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der Bestimmungen für die Nebenbahnen auf die Eisenbahn von Ortelsburg nach Bischofsburg vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von mir genehmigt worden. Die nach § 77 der Betriebs-Ordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngelbietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung der §§ 78—81 der Betriebs-Ordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des § 83 der Betriebs-Ordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 17. November 1908.

I. D. 21557. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung-Präsidenten und der Königl. Regierung.

745. Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des Krankenhauses der Barmherzigkeit zu Königsberg die Erlaubnis erteilt, im Jahre 1909 zum Besten des Krankenhauses bei den Bewohnern der Provinz Ostpreußen eine Hauskollekte in der Weise abzuhalten, daß vom 1. Januar bis Ende Februar im Kreise Allenstein, vom 1. März bis 30. April in den Kreisen Johannisburg und Osterode, vom 1. Mai bis 30. Juni im Kreise Sensburg, vom 15. Juli bis 15. September im Kreise Neidenburg, vom 1. September bis 31. Oktober in den Kreisen Lözen, Köffel und Ortelsburg und vom 15. Oktober bis 31. Dezember im Kreise Lnd gesammelt wird. Wegen der Legitimation der Kollektanten wird auf die Polizeiverordnung vom 12. April 1877 (Amtsbl. der Regierung zu Königsberg S. 84) verwiesen.

Allenstein, den 27. November 1908.

I. O. cr 1131 Der Regierungs-Präsident.

746. Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Carlshof bei Rastenburg die Erlaubnis erteilt, daß im Laufe des Jahres 1909 zum Besten dieser Anstalt und der Diakonien-Anstalt daselbst bei den Bewohnern der Provinz Ostpreußen eine Hauskollekte in der Weise abgehalten wird, daß vom 1. Januar bis Ende Februar im Kreise Neidenburg, vom 16. März bis zum 15. April im Kreise Ortelsburg, vom 1. Juni bis 15. Juli im Kreise Lnd, vom 16. Juli bis zum 31. August im Kreise Lözen, vom 1. August bis Ende September

in den Kreisen Osterode und Johannisburg, vom 1. September bis zum 31. Oktober im Kreise Sensburg gesammelt wird.

Allenstein, den 27. November 1908.

I. O. c. 1130 Der Regierungs-Präsident.

747. Nachstehend bringe ich die **Organisations-Übersicht der Sekt. X der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft** nach dem Stande vom 1. Oktober 1908 ab, soweit sie für den hiesigen Regierungsbezirk in Frage kommt, zur öffentlichen Kenntnis:

Umfang: Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Berlin, Pommern, Posen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. — Sitz: Berlin. — Bureau: Berlin SW 81, Johanniterstraße 15. Telephon: Amt IV, 7755.

A. Sektions-Vorstand.

a. Mitglieder:

- | | Amtsdauer bis: |
|--|----------------|
| 1. Siber, P. , Direktor, Stettin-Bredow, Vorsitzender | 1. Okt. 1909. |
| 2. Dr. Müller , Direktor, Rallberge (Marl.), 1. stellvertretend. Vorsitzender | 1. Okt. 1911. |
| 3. vacat. | |
| 4. Quistorp , Martin, Direktor, Stettin, Bollwerk 3 | 1. Okt. 1911. |
| 5. vacat. | |

b. Ersatzmänner:

- | | Amtsdauer bis: |
|--|----------------|
| 1. Müller , Direktor, Hamburg, Katharinenstraße 37 | 1. Okt. 1909. |
| 2. Mathias , Geh. Bergrat, Königsberg i. Pr., Königl. Bernsteinwerke | 1. Okt. 1911. |
| 3. Roscher , Alfred, Regierungs-Baumeister, Dresden-Alttadt, Schweizerstraße 14 | 1. Okt. 1909. |
| 4. Dr. Goslich , Direktor, Zülchow (Pommern) | 1. Okt. 1911. |
| 5. Gierke , Fritz, Fabrikbesitzer, Reddeßig auf Rügen und Berlin W 30, Maassenstraße 17 | 1. Okt. 1909. |

c. Beamte:

Deegener, Geschäftsführer in Berlin.
Mandel, Regierungsbaumeister a. D., techn. Aufsichtsbeamter in Berlin.

B. Delegierte zur Genossensch.-Versammlung.
(Amtsdauer bis 1. Oktober 1909.)

a. Delegierte:

1. vacat.
2. vacat.
3. **Siber, P.**, Direktor, Stettin-Bredow.
4. **Dr. Goslich**, Direktor, Zülchow (Pommern).
5. **Quistorp**, Martin, Direktor, Stettin, Bollwerk 3.
6. **Jahn, W.**, Direktor, Stettin, Bollwerk 3.
7. **Dr. Müller**, Direktor, Rallberge (Marl.).

b. Ersatzmänner:

1. **Müller**, Direktor, Hamburg, Katharinenstraße 37.
2. **Roscher**, Alfred, Reg.-Baumeister, Dresden-Alttadt, Schweizerstraße 14.

3. **Selchow**, Paul, Raldbrennerelbesitzer, Köpenick, Friedrichshagenerstraße 4.
 4. **Munbt**, Erich, Berlin SW 11, Verlängerte Trebbiner Straße.
 5. **Triesethan**, Paul, Treptow, Riefholzstr. 13/14.
 6. **Bernet**, Carl, Direktor, Berlin C 19, Wallstr. 25.
 7. **Gierke**, Fritz, Fabrikbesitzer, Nebbesitz auf Rügen und Berlin W 80, Maßenstraße 17.

Veröffentlichungs-Organ:

Monatschrift für die Steinbruch-Verufsgenossenschaft.
C. Vertrauensmänner.

(Amtdauer bis 1. Oktober 1909.)

Bezirk	Vertrauensmann	Stellvertreter
I. Ostpreußen, Westpreußen u. Kreis Pommern in Pommern.	Bruno Uge , Obersteiger bei dem Kgl. Bern- steinbergwerk in Palmnicken (Ostpr.)	A. Zelast , Gutsbesitzer in Palmburg bei Rathhof in Ost- preußen.

Allenstein, den 26. November 1908.

I. Za 2821. Der Regierungs-Präsident.

748. In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884, betreffend den Betrieb des Fußbeschlaggewerbes (G.-S. S. 305), und des von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter dem 21. Mai 1904 erlassenen Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Fußbeschlagprüfung, wird vor der hierselbst bestehenden Prüfungskommission für Fußschmiede ein Termin auf **Freitag, den 15. Januar 1909, um 8^{1/2} Uhr vormittags** in der Schmiede des Herrn Julius Reizug hierselbst, Warschauerstraße 64, zur Prüfung derjenigen Personen anberaumt, welche die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes erwerben wollen.

Meldungen um Zulassung zu der Prüfung sind **mindestens 4 Wochen vor der Prüfung** an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn Departementstierarzt, Veterinärarzt Dr. Marks hierselbst zu richten. Den Meldungen sind beizufügen:

1. ein Nachweis darüber, daß der Prüfling das 19. Lebensjahr vollendet hat,
2. ein Ausweis darüber, daß der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung im Regierungsbirke Allenstein aufgehalten hat,
3. eine Erklärung des Prüflings, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Fußbeschlagprüfung unterzogen hat,
4. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung im Fußbeschlage,
5. die Prüfungsgebühr von 10 M ist gleichzeitig mit der Meldung an den Herrn Vorsitzenden der Prüfungskommission portofrei einzusenden.

Die Prüfungsgebühr kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Prüflings ganz oder teilweise erlassen werden. Sie verfällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termin nicht erscheint, oder die Prüfung nicht besteht.

Zur Prüfung hat jeder Prüfling ein Minnenmesser und einen Unterhauer mitzubringen.

Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestehen, dürfen erst nach Ablauf von 6 Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Allenstein, den 24. November 1908^a

I. Za 2803. Der Regierungs-Präsident.

749 Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139 f. Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung nach Anhörung des hiesigen Magistrats angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen der Drogen- und Farbenhandlungen in der Stadt Allenstein für den geschäftlichen Verkehr an Wochentagen auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends geschlossen sein müssen:

Ausgenommen sind:

1. alle Sonnabende des Jahres,
2. die letzten 7 Werktage vor Weihnachten,
3. " " 3 " " Neujahr,
4. " " 3 " " Ostern,
5. " " 3 " " Pfingsten.

In der Zeit, während der die vorbezeichneten Verkaufsstellen aufgrund dieser Anordnung geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art allgemein, d. h. auch denjenigen Geschäftsinhabern verboten, welche außer den vom Ladenschlusse betroffenen Waren noch andere Waren führen.

Desgleichen ist verboten das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorherige Bestellung von Hans zu Haus, im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Absatz 1 Ziffer 1 a. a. D.), sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Absatz 1 Ziffer 1 a. a. D.), soweit nicht von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 146 a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafen bis zu 600 M. im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.
 Allenstein, den 25. November 1908.

I. Za. 2809. Der Regierungspräsident,
 J. B. Jachmann.

750. Betrifft die **Abgabe der Steuererklärungen** für das **Steuerjahr 1909**. Die im § 25 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 vorgeschriebenen Steuererklärungen sind für das Steuerjahr 1909 in der Zeit vom **4. bis einschließlich 20. Januar 1909** abzugeben.

Allenstein, den 23. November 1908.

B.C. 1257. Der Vorsitzende
 der Einkommensteuer-Berufungs-Kommission.

751. Dem zum 1. Januar l. J. in die Maschinenbauinspektorstelle zu Willau versetzten königlichen Maschinenbauinspektor **Burkowitz** aus Kolberg ist künftig die Wahrnehmung der maschinenbautechnischen Geschäfte in der Provinz Ostpreußen übertragen worden.
 Allenstein, den 23. November 1908.

I. U. 1839. Der Regierungs-Präsident.

752. Der Kreisassistentenarzt **Dr. Thomalla** aus Waldenburg (Schlesien) ist zum Kreisarzt in Johannsburg ernannt worden.

Allenstein, den 28. November 1908.

I. M. 3428. Der Regierungs-Präsident.

753. In Jucha, Kreis Lyck, ist eine Zweigapotheke eingerichtet und eröffnet worden.

Allenstein, den 28. November 1908.

I. M. 3399. Der Regierungs-Präsident.

754. Die Geschäfte des Generalkonsulats von Uruguay für das Deutsche Reich sind von denen der diplomatischen Vertretung des Freistaats in Berlin wieder abgetrennt worden und es ist an Stelle des Gesandten der Konsul in Hamburg, Herr Dr. Oriol Soló **Rodriguez**, zum Generalkonsul von Uruguay in Hamburg ernannt worden.

Allenstein, den 20. November 1908.

IDb 1705. Der Regierungs-Präsident.

755. Als versehen durch Maul- und Klauenseuche im Sinne des § 1 der bestehenden landespolizeilichen Anordnungen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche gelten bis auf weiteres nachbezeichnete Landesteile:

in Preußen: die Regierungsbezirke Allenstein, Potsdam, Stettin, Posen und Bromberg,

in Bayern: die Bezirke Oberbayern und Mittelfranken.

in Elsaß-Lothringen: die Bezirke Unterelsaß und Lothringen.

Allenstein, den 23. November 1908.

I. F. 1414. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

756. Am 1. Dezember 1908 wird der an der Strecke Königsberg i. Pr.—Profilen zwischen Etürlack und Löben rechts der Bahn gelegene Bahnhof Boyen für den Personen-, Gepäck- u. Güterverkehr eröffnet. Rampen sind nicht vorhanden. Die Abfertigung von lebenden Tieren, Sprengstoffen und Fahrzeugen, die über Rampen verladen werden müssen, ist ausgeschlossen.

Die für Boyen inbetracht kommenden Zugabfahrzeiten sind in dem Winterfahrplan 1908/09 enthalten. In demselben tritt an Stelle des Stationsnamens „Wilkaffen“ der Name „**Boyen**“.

Näheres ist bei den Stationen zu erfahren.

Ueber die Höhe der Frachtsätze erteilen die Abfertigungen Auskunft.

Königsberg i. Pr., den 21. November 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personalnachrichten.

Der Amtsrichter **Rudert** zu Neidenburg ist als Landrichter an das Landgericht in Allenstein versetzt.

Der Rechtsanwalt **Friedrich Walchoeff** in Lyck ist zum Notar ernannt.

Der Referendar **Wiltthaler** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Referendar **Krell** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Referendar **Blunk** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Zum 1. Dezember d. Js. ist der Förster **Schulz** zu Pieczisko, Oberförsterei Breitenheide, auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Jedwabno, Oberförsterei Hartigswalde, versetzt worden.

Der Forstauffseher **Vaupus** in Nieden ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Pieczisko, Oberförsterei Breitenheide, vom 1. Dezember d. Js. ab übertragen worden.

Der Staatsanwaltschaftssekretär **Schur** in Insterburg ist an die Staatsanwaltschaft in Königsberg versetzt.

Der bisher probeweise mit der Verwaltung der Lehrerstelle bei der Strafanstalt Wartenburg Ostpr. beauftragte Lehrer **Emil Kühnast** ist vom 1. Dezember 1908 ab als Strafanstaltslehrer endgültig angestellt worden.

Der konzeptionierte Marktscheider **Paul Beschmit** hat seinen Wohnsitz vom 12. November d. Js. ab in Bielschowitz, Kreis Zabrze O/S., genommen.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Stück 49 und ein Steckbrief-Register für Gendarmen Nr. 49, sowie eine Sonder-Beilage betr. Verzeichnis derjenigen hinterlegten Geldmassen im Bezirk der Hinterlegungsstelle Allenstein, bei welchen im Laufe des Vierteljahres Januar/März 1909 die Einstellung der Verzinsung bevorsteht.

Sonder - Beilage zu Stück 49
zum Defftl. Anzeiger des Amtsblatts der Kgl. Reg. zu Allenstein.

Verzeichnis

derjenigen hinterlegten Geldmassen im Bezirk der Hinterlegungsstelle

Allenstein

bei welchen im Laufe des Vierteljahres Januar/März 1909

die Einstellung der Verzinsung bevorsteht.

Laufende Nr.	Band des Spezial-Manuals.	Seite	Des Hinterlegers		Bezeichnung der Masse.	Hinterlegter Betrag.	
			Name, Stand oder Gewerbe	Wohnort		Nr.	Wf.
1	VIII (Johannisburg)	488	Rahnert , Gerichts- vollzieher	Johannisburg	Rostzewa-Kempa- sche Streitmasse	30	—
2	IX (Lözen)	922	Ostpreussische Südbahn Gesellschaft	Königsberg	Besitzer Julius Rof- sche Grundentschädi- gungsmasse von Gr. Stürkel Bd. I Bl. 3	93	83
3	IX (Lözen)	1114	Amtsgericht	Lözen	Johann und Justine Gansau'sche Alten- teilmasse	1182	76
4	X (Lyd)	1812	Amtsgericht, Abt. 3	Lyd	Altfigerwitwe Louise Buczilowski geb. Kleotika'sche Ausge- dingemasse	86	92
5	XI (Neidenburg)	110	Amtsgericht, Abt. 6	Neidenburg	Dombrowski'sche Spezialmasse	33	34
6	XI (Neidenburg)	113	Amtsgericht, Abt. 5	Neidenburg	Rabusche'sche Spe- zialmasse	54	05

Bezeichnung der Person, an welche der hinterlegte Betrag ausgezahlt werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort.	Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgte, bei einer Behörde anhängig war, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde.	Tag der bevorstehenden Einstellung der Verzinsung.
—	Versteigerungserlös in Sachen des Wirts Wilhelm Kostrzewna zu Lipniał gegen die Wirt Samuel und Henriette geb. Trzeszil Kompaschen Eheleute zu Kl. Spalienen. Beschluß des Amtsgerichts Johannisburg vom 17. Januar 1889 — G 34/88 —	1. 1. 1909.
Besitzer Julius Roh zu Or.-Stürlach.	Entschädigung für eine zu Eisenbahnzwecken enteignete Fläche von 42,47 Ar des Grundstücks Or. Stürlach Bd. I Bl. 8 zum Zwecke der Regelung der Rechte dritter. Generalkommission in Königsberg.	1. 1. 1909.
Altfiger Johann und Justine Gansau'schen Eheleute in Orlowen auf Ersuchen des Amtsgerichts Böhen.	Johann und Justine Gansau'sche Altenteilmasse in der Gansau'schen Zwangsversteigerungssache von Orlowen Nr. 12. — Amtsgericht Böhen. K 3/89 —	1. 3. 1909.
Auf Ersuchen des Amtsgerichts Lnd.	Die Hinterlegung ist erfolgt in der Gottlieb Buczilowski'schen Zwangsversteigerungssache von Romanowen Nr. 26. Amtsgericht Lnd — III K 24/98 —	1. 2. 1909.
Auf Ersuchen des Amtsgerichts Neidenburg.	In der Michael Dombrowski'schen Zwangsversteigerungssache — K 1/98 — sind im Kaufgelderbelegungsstermin zur Hebung gelangt: 1. für die Geschwister Michael, Karoline und Aug. Dombrowski 7,54 M 2. für August Dombrowski . 2,52 M 3. für die Erben des verstorbenen Rätners Michael Dombrowski und dessen separierte Ehefrau Friedrike Dombrowski . . 23,28 M zusammen 33,34 M Amtsgericht, Abt. 6 Neidenburg.	1. 1. 1909.
An den Fleischergefeßen Karl Julius Radusch	Der Berechtigte, Fleischergefeße Carl Julius Radusch , geb. am 11. November 1857, Sohn des Hofmanns Samuel Radusch aus Posaren, konnte trotz aller Nachforschungen nicht ermittelt werden. Samuel Radusch'sche Vormundschaftssache I R. 77 — Amtsgericht Neidenburg.	1. 3. 1909.

Bezeichnung der Person, an welche der hinterlegte Betrag ausgezahlt werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort.	Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgte, bei einer Behörde anhängig war, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde.	Tag der bevorstehenden Einstellung der Verzinsung.
Auf Ersuchen des Amtsgerichts Ortelsburg.	Die Berechtigten sind zur Empfangnahme des Geldes nicht legitimiert. Friedrich Geha 'sche Zwangsversteigerungssache von Alt-Kenkuth Nr. 6 — 5 K 25/98 — Amtsgericht Ortelsburg.	1. 1. 1909.
Auf Ersuchen des Amtsgerichts Rhein.	Bei der Kaufgelderverteilung ist gegen den für den Hirten Jacob Ezeremin in Neu Muntowen geltend gemachten, auf Klein-Notisten Abt. III Nr. 18 eingetragenen Anspruch von Interessenten Widerspruch erhoben; die Rechtsnachfolger des Ezeremin sind auch unbekannt. Schäfer 'sche Zwangsversteigerungssache des Amtsgerichts Rhein — K 4/98. —	1. 3. 1909.
An die von dem Amtsgericht Willenberg zu bezeichnende Person	Die Gläubiger der im Grundbuche von Sendromen Nr. 6 in Abt. III Nr. 10 ¹ eingetragenen Post von 8 Tlr. 20 Sgr. — Vaterertheil des Johann Tutas — sind unbekannt. Olschewski 'sche Aufgebotsache F 6/98 — Beschluß des Amtsgerichts zu Willenberg vom 19. November 1898. — F. 6/98. —	1. 1. 1909.
Auf Ersuchen des Amtsgerichts Willenberg.	Bei der Zwangsversteigerung von Glauch Nr. 22, 41 und 48 zur Hebung gelangter, von Amtswegen liquidierter und bestrittener Anspruch des Johann Kuejinski al. Chudzinski im Betrage von 85,21 M, eingetragen im Grundbuche von Glauch Nr. 48 Abt. III Nr. 1 ^d nebst den bisherigen Hinterlegungszinsen von 18,28 M. Amtsgericht Willenberg — K 12/89 —	1. 3. 1909.
Auf Ersuchen des Amtsgerichts zu Willenberg	Wie vor. — Anspruch der Seyffert 'schen Erben im Betrage von 32,79 M eingetragen wie vor Abt. III Nr. 1 ^c nebst Zinsen von 7,04 M wie vor.	1. 3. 1909.

Vorstehendes Verzeichnis wird hiermit unter Bezugnahme auf die §§ 53 bis 55 und 57 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 249) öffentlich bekannt gemacht. Allenstein, den 19. November 1908. Königl. Regierung, Hinterlegungsstelle.

Laufende Nr.	Band des Spezial-Manuals.	Seite	Des Hinterlegers		Bezeichnung der Masse.	Hinterlegter Betrag	
			Name, Stand oder Gewerbe.	Wohnort		fl.	sf.
7	XIII (Ortelsburg)	128	Amtsgericht, Abt. 8	Ortelsburg	Marosla-Sinka'sche Spezialmasse.	81	—
9	XVI (Rhein)	167	Amtsgericht	Rhein	Jacob Szeremin'sche Spezialmasse	41	70
9	XXII (Willenberg)	69	Olschewski Dorothea, Wirtsfrau	Sendrowen	Tutas'sche Spezial- masse	32	50
10	XXII (Willenberg)	70	Amtsgericht, Abt. 3	Willenberg	Johann Ruczinski a. Chudzinski'sche Spezial- masse	103	49
11	XXII (Willenberg)	71	Amtsgericht, Abt. 2	Willenberg	Carl Seyffert'sche Erben-Spezialmasse	39	83

Date	Description	Debit	Credit
18 -	To Balance		
20 -	By Cash		
21 -	To Cash		
22 -	By Cash		
23 -	To Cash		
24 -	By Cash		
25 -	To Cash		